

Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes Christlicher Schneider, Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. — Telefon B 1547.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.,
Palmstraße 14.

Bestellungen für direkte Zusendung,
Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle
zu richten.

Redaktionschluss:
Montag-Mittag.

Erscheint alle 14 Tage Samstags.
Abonnementpreis pro Quartal 1 M.
ohne Bestellgeld.
Abonnement-Bestellungen nimmt jede
Postanstalt entgegen.
Bei Zusendung unter Kreuzband 1,20 M.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ
gratis.

Nr. 17.

Köln, den 24. August 1912.

9. Jahrgang.

Inhalt: Recht und Pflicht im Tarifvertrag. — Das Haus-
arbeitsgesetz. — Der Reichsarbeitsvertrag. — Zur
Primararbeitsfrage. — Zur Erschließung des M. Gladbacher
Konfektionsbetriebes. — Die Herren Krüger und Artiste. —
Mor oder kein Brot. — Verbandsnachrichten. — Rundschau:
Eine dreifache Fällung. Die christlichen Gewerkschaften
Oesterreichs. Ueber Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.
Die Bildungstätigkeit der christlichen Gewerkschaften. —
Fachtechnisches. — Arbeitsnachweis. — Interate. —

Recht und Pflicht im Tarifvertrag.

Beiteste Beachtung verdienen die unter obigem
Titel im „Zentralblatt“ erschienenen Ausführungen
von Franz Höber, Referendar, wegen ihrer Ueber-
sichtlichkeit und allgemeiner Tendenz, besonders in tarif-
lich fortgeschrittenen Berufen. Wenn wir den Aus-
führungen des Verfassers auch nicht in allen Punkten
vorbehaltlos zustimmen können, so verdienen sie doch
der Gesamtheit unserer Mitglieder zugänglich gemacht
zu werden und bringen sie deshalb zum Abdruck. Sie
lauten:

„Noch immer ist man in weiten Kreisen der Ar-
beiterchaft und der Familien, die ihre Lage und
ihrem Streben Interesse entgegenbringen, der Ansicht
die Tarifverträge seien, vom Standpunkt des be-
stehenden Rechts aus betrachtet, ein Nichts oder doch
etwas ganz Ungeklärtes. Man kennt die wirtschaft-
liche Bedeutung der Tarifverträge und weiß aus Er-
fahrung, daß sie tatsächliche Machtverhältnisse be-
gründen; ob und inwieweit sie aber Ansprüche und
Pflichten erzeugen, ob der Staat aus seiner Ge-
setzgebung verpflichtet ist, der Partei des Vertrages auf
Klage hin Recht auszusprechen und zu verwirklichen,
darüber sind viele, selbst von denen, die diese Verträge
angehen, im Unklaren.“

Diese Unklarheit hat ihren Grund einmal in dem
Umfange, daß wir in keinem unserer Gesetze aus-
drücklich für den Tarifvertrag getroffene Bestim-
mungen finden. Kauf, Tausch, Schenkung, Miete,
Pacht, Leihe, Darlehen, Dienstvertrag, Werkvertrag,
Mästervertrag usw. sind bekannte Erscheinungen,
und wer sich über sie orientieren will, findet Hunderte
von Paragraphen darüber im 7. Abschnitt des 2.
Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder einzelne
der genannten Verträge ist dort unter einem beson-
deren Titel behandelt. Ein Titel „Tarifvertrag“
existiert aber weder hier noch in einem anderen
Gesetze.

Zum zweiten trägt viel Schuld an der Unwissen-
heit über die rechtliche Bedeutung des Tarifvertrages
die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts. In
mehreren Strafurteilen hat dieses Gericht hindurch
den Standpunkt vertreten, daß der Tarifvertrag eine
Koalition im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung
sei. Die bekannteste diesbezügliche Entscheidung
datiert vom 30. April 1903. Aus Koalitionen findet
aber weder „Klage noch Einrede“ statt. Somit wurde
vom Reichsgericht dem Tarifvertrag jede zivilrecht-
liche Bedeutung aberkannt. Bei dem hohen Ansehen,
dessen es sich erfreut, fand seine Auffassung weit-
gehende Beachtung.

Wichtig war sie aber nicht. Der Tarifvertrag
sahlt nicht unter § 152 der G.O. Er ist im Gegen-
teil ein vollwirksamer, privatrechtlicher, zweiseitiger
Vertrag. Es finden deshalb alle Bestimmungen, die
über Willenserklärungen, Rechtsgeschäft, Vertrag,
zweiseitigen Vertrag schlechthin gegeben sind, auf ihn
Anwendung. Daß die Wissenschaft schon ein Jahr-
zehnt diesen Standpunkt fast einstimmig vertritt,
zeigt, daß sie den wirtschaftlichen Erscheinungen der
Gegenwart Interesse entgegenbringt. Wichtiger für
den Mann des praktischen Lebens ist es aber, daß die
Gewerbe- und ordentlichen Gerichte, unter letzteren
in jüngerer Zeit auch das Reichsgericht, den Tarif-
vertrag als Rechtsgeschäft ansehen. Das Studium

dieser Entscheidungen ist jedem dringend zu empfeh-
len, der in der Arbeiterbewegung tätig oder tätiger
fähig sein will. Die meisten sind in der Monatschrift
„Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ zu finden; viele
teilt die „Soziale Praxis“ mit, einige sind auch in
gewerkschaftlichen Fachblättern abgedruckt. Die Ur-
teile des Reichsgerichts, die natürlich das weitgehende
Interesse beanspruchen, sind abgedruckt u. a. in den
„Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben
von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der
Reichsanwaltschaft, Abteilung für Strafsachen“ Bd.
30 S. 39 Urteil vom 23. November 1897, Bd. 36
S. 236 Urteil vom 30. April 1903, Bd. 40 S. 226
Urteil vom 18. Juni 1907, Abteilung für Zivil-
sachen Bd. 73 S. 92 Urteil vom 20. Januar 1910,
„Deutsche Juristenzeitung“ 15. Jahrgang 1910 S. 313
Urteil vom 20. Januar 1910, „Juristische Wochen-
schrift“ 31. Bd. Nr. 5 S. 184 Urteil vom 20. Januar
1910, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 15. Jahrg.
1910 Sp. 182 Urteil vom 20. Januar 1910, 17.
Jahrg. 1912 Nr. 5 Sp. 117 Urteil vom 13. Oktober
1911, „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften
Deutschlands“ 12. Jahrg. 1912 Nr. 4 S. 57 Urteil
vom 13. Oktober 1911.

Die Hauptfragen des Tarifvertrages sind in den
Entscheidungen berührt. Als solche lassen sich her-
vorheben:

1. Wer sind die Parteien des Tarifvertrages, die
Organisationen oder ihre Mitglieder oder beide
zusammen?
2. Welche wesentlichen Pflichten haben die Parteien?
3. Wer haftet für die Verletzung des Vertrages?
4. Ist der Vertrag abdingbar?
5. Hat der Tarifvertrag auch Bedeutung für die
Nichtorganisierten und für solche Organisierte,
deren Verbände am Vertragsabschluss nicht beteiligt
waren?
6. Wie ist das Verhältnis von Tarifvertrag und
Arbeitsordnung?

Diese Fragen seien im folgenden unter besonderer
Verückichtigung der Rechtsprechung kurz erörtert:

1. Die Beantwortung der ersten Frage ist deshalb
von Wichtigkeit, weil sie darüber Aufschluß gibt, wer
aus dem Tarifvertrage berechtigt und vor allem ver-
pflichtet ist. Nur die Partei kann durch einen Ver-
trag verpflichtet werden, kein Dritter, Außenstehender,
der am Abschluss nicht direkt oder indirekt durch Ver-
tretung beteiligt ist.

Da die Tarifverträge von den Vertretern der Ar-
beitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen abge-
schlossen werden, so sind die Organisationen Partei,
wenn die Vertreter in ihrem Namen den Vertrag
abschließen. Es ist aber auch denkbar, daß die Ver-
treter der Organisation den Vertrag abschließen als
Stellvertreter der einzelnen Mitglieder der Organi-
sation. In diesem Falle ist nicht die Organisation
Partei, sondern Partei sind dann nur die Mitglieder.
Schließlich ist noch eine dritte Möglichkeit gegeben,
daß nämlich die Tarifverträge sowohl im Namen der
Organisationen als auch ihrer einzelnen Mitglieder
geschlossen werden. In diesem Falle wären natürlich
Organisation und Mitglieder Partei.

Nun läßt aber der Wortlaut der Tarifverträge
fast nie mit Sicherheit erkennen, in wessen Namen
das Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist. Selbst
wenn es auch in der Einleitung häufig heißt, wie:
„Der Verband, der Zweigverein, die Zahlstelle des...
auf der einen Seite und der Verband der Arbeitgeber
für... auf der anderen Seite schließen folgenden
Vertrag“, so ist damit noch nicht zweifelsfrei gesagt,
daß wirklich der Verband und nur er Partei sein soll
und will. Man ist also zu der Feststellung, wer nun
wirklich Partei ist, auf Anwendung von Auslegungs-
regeln angewiesen. Dieser Umstand hat dazu geführt,
daß alle drei oben erwähnten Möglichkeiten des Partei-
verhältnisses als tatsächlich bestehend verstanden
worden sind. Es ist aber anzunehmen, daß die ver-
tragsschließenden Personen so haben handeln wollen,
wie es am zweckmäßigsten war. Das ist aber jeden-
falls der Abschluss des Vertrages im Namen der

Organisation, denn nur sie kann die Aufgaben des
Tarifvertrages erfüllen, und sie kann es nur, wenn sie
allein, nicht auch die Mitglieder Herrin des Vertrages,
also Partei ist. Die herrschende Meinung geht denn
auch dahin, daß man im Zweifel die Organisationen
als Tarifvertragspartei anzusehen hat, nicht auch die
Mitglieder. Diesen Standpunkt vertritt auch das
Reichsgericht. (Verf. Urteil vom 20. Januar 1910
a. a. O.)

Häufig wird der Tarifvertrag nicht vom Zentral-
verbande, sondern von dem Vorstehenden oder dem
Vorstande eines Zweigvereins, einer Zahlstelle oder dem
ähnlich bezeichneten Unterorganisation im Namen
dieser abgeschlossen. Nach den Urteilen des Reichs-
gerichts vom 5. Oktober 1909 und 20. Januar 1910
sind diese Unterorganisationen dann Partei, wenn
sie nicht nur Organ der höheren Organisationsform,
sondern zugleich ein besonderer Verein sind. Dies
ist dann anzunehmen, wenn sie nicht nur der örtlichen
Verwaltung dienen, sondern eigene Zwecke mit
eigenen Mitteln verfolgen, also in gewissen Punkten
ganz selbständig sind. Die höhere Organisation
(Zentralverband) kann aber durch ihren besonderen
Vorstand dem Vertrage der Unterorganisation beitre-
ten. In diesem Falle wird auch sie Partei. Im
Zweifel zu vermeiden, ist es zu empfehlen, daß die
Vorstandsmitglieder den Beitritt ausdrücklich erklären
und nicht bloß, wie vielfach üblich, ihren Namen unter
den Vertrag der Unterorganisation setzen, denn das
kann eine verschiedene Bedeutung haben. Auf Arbeit-
geberseite ist nicht immer ein Verband Partei. Häufig
wird hier der Vertrag von einem einzelnen Unter-
nehmer oder mehreren, aber nicht organisierten
Unternehmern abgeschlossen. In diesem Falle sind die
einzelnen Partei. Ist aber der Vertrag von einem
rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Arbeitgeberver-
band abgeschlossen, so ist dieser Partei. (So auch die
Reichsgerichts Urteile.)

Die Unternehmerorganisationen sind durchweg
nichtrechtsfähige Vereine. Sie können deshalb auch
nicht vor Gericht klagen, sondern nur verklagt werden.
So bestimmt es § 50 der Zivilprozessordnung (ZPO).
Dagegen sind sie nach Ansicht des „Kommentars zum
Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Reichs-
gerichtsräten“, rechtsfähig in dem Verfahren über die
gegenüber der Klage von ihnen geltend gemachten
Rechtsbehelfe. Sie können also u. a. Widerklage er-
heben (RPR.). Ein nichtrechtsfähiger Verein kann
nur dann durch seinen Vorstand klagen, wenn die
Klage im Namen aller Mitglieder, die deshalb auch
ihm Vollmacht erteilen müssen, erhoben wird. Prak-
tisch ist dies aber für die Verbände mit ihren nach
Tausenden zählenden Mitgliedern nicht möglich.

Mank (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Anmerkung 31 zu § 54) ist zwar der Ansicht, daß eine
genügende Bevollmächtigung des Vorstandes regel-
mäßig in einer Bestimmung der Satzung zu finden
sei, nach welcher der Vorstand zur gerichtlichen Ver-
tretung des Vereins befugt sei. Ob ihm die Gerichte
im konkreten Fall beistimmen werden, ist zweifelhaft.
Gegenteilige Gerichtsentscheidungen liegen vor.
Nimmerhin aber ist die Aufnahme einer diesbezüglichen
Klausel in die Satzungen zu empfehlen.

II. Die Pflichten der Parteien zerfallen in wesent-
liche und unwesentliche, d. h. in solche, die in jedem
Tarifvertrage enthalten sein müssen und solche, die
darin enthalten sein können.

Die wesentliche Verpflichtung der Parteien besteht
darin, während der Vertragsdauer selbst keine Hand-
lungen vorzunehmen, die den Arbeitsfrieden stören,
noch auch die Vornahme solcher durch die Mitglieder
zu dulden; ferner entweder selbst Arbeitsverträge nur
unter den im Tarifvertrage vorgesehenen Bedingun-
gen zu vereinbaren und Abweidungen zu unterlassen
(dies gilt für den Arbeitgeber, der selbst den Tarifver-
trag abgeschlossen hat), oder für den Abschluss tarif-
mäßiger Arbeitsverträge (durch die Mitglieder, falls
ein Verband den Vertrag geschlossen hat) zu sorgen.
Die Parteien übernehmen also eine sogenannte
Friedenspflicht und die Sorge für die Tariftreue

ihrer Mitglieder. Demnach sind Aufforderungen zum Streik und Ausberrungen, Unterstützung tarif-untreuer Mitglieder unterlag. Die Unterstützung tarifwidrig Streikender hat das Reichsgericht in der Entscheidung vom 20. Januar 1910 für Tarifvertragsbruch erklärt.

Die nichtwesentlichen Verpflichtungen der Tarifverträge sind je nach ihrem Wortlaut verschiedene. Genannt seien nur die Bestimmungen über Durchführung des Vertrages, über Einigungsämter, Schiedskommissionen, Bekämpfung der Schmutzfahrrrens. Die genannten wesentlichen Verpflichtungen sind dagegen in jedem Vertrage enthalten, auch wenn nichts darüber gesagt ist. Sie sind schon in dem Umfange, daß ein Tarifvertrag abzuschließen ist, enthalten.

Zweifelhaft ist, ob die Friedenspflicht aus dem Tarifverträge eine absolute ist in dem Sinne, daß während seiner Dauer der Arbeitskampf überhaupt ausgeschlossen ist, oder ob sie nur als eine relative, d. h. nur besteht, als sie durch die im Tarifverträge getroffenen Vereinbarungen geboten ist. Letzteren Standpunkt vertritt u. a. der bekannte Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer-Frankfurt. Arbeitskämpfe, die sich auf die durch den Tarifvertrag geschaffene Arbeitsordnung nicht beziehen, können von der Friedenspflicht nicht umfaßt sein. Das gilt z. B. von einem Generalstreik, der um Grundfragen des politischen oder sozialen Lebens geführt wird, aber auch von Sympathiestreiks, die nicht geführt werden, um einen in Geltung befindlichen Arbeitsvertrag zu Gunsten der Arbeiter außer Kraft zu setzen, und auch von solchen Streiks, die sich auf andere, außertarifliche Gegenstände beziehen, z. B. auf eine Abwehr, die geführt wird gegen einen im Tarifvertrag nicht vorgesehenen einseitigen Arbeitgebernachweis. (Sinzheimer in dem Aufsatz "Tarifvertragspflichten" in "Arbeiterrechtsbeilage zum Correspondenzblatt" 1912 Nr. 1.) Dieser Ansicht kann nicht beigestimmt werden. Schon 1910 ist ihr Amtsrichter Bonjen-Samburg in einem Aufsatz "Generalstreik und Tarifvertrag" (Gewerbe- und Kaufmannsgericht" 15. Jahrg. 1910 Sp. 78) entgegengetreten. Er vertritt den Standpunkt der absoluten Friedenspflicht.

Zugegeben ist Sinzheimer, daß es Fälle gibt, die geeignet sind, Zweifel daran hervorzuheben, ob die Friedenspflicht unter allen Umständen besteht. Es wird z. B. ein im Tarifvertrag nicht vorgelegener Arbeitsnachweis eingeführt (Beispiel Sinzheimer in dem erwähnten Aufsatz: Tarifvertragspflichten), oder es entstehen zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern Differenzen über Entlohnung von Arbeiten, die erst während der Geltung des Vertrages, vielleicht durch Einführung neuer Maschinen, aufgenommen sind und infolgedessen im Tarifvertrag keine Berücksichtigung gefunden haben. Dürfen in solchen Fällen die gewerblichen Kampfmittel wieder hervorgeholt und darf ein Waffengang angetreten werden? Nein. Denn die Friedenspflicht ist eine absolute. In den Verträgen selbst ist das meistens nicht gesagt, obgleich das der Klarheit halber wünschenswert wäre. Aber aus Erwägungen allgemeiner Natur läßt sich diese Auffassung rechtfertigen. Würden die Arbeitgeber denn den Tarifvertrag mit dem Willen, sich zu binden, abschließen, wenn ihnen vor dem Abschluss die Vertragsgegner sagten, daß die Friedenspflicht im Falle eines General- und Sympathiestreiks, einer Streiklosigkeit mit den Arbeitern wegen des Arbeitsnachweises, wegen Entlohnung nicht vorgelegener Arbeitsarten usw. nicht bestehen solle? Doch wohl nicht. Und was denn einen recht ist, das ist dem anderen billig; d. h. wenn die Arbeiterorganisation trotz des Vertrages sich General- und Sympathiestreiks führen dürfen, trotz des Vertrages den Zustand der Arbeiter etwa wegen unregelmäßiger Lohnfreigebungen soll begünstigen dürfen, dann muß man dasselbe Recht in entsprechender Weise auch den Vertragsgegnern zuweisen; dann muß auch der Arbeitgeber resp. der Arbeitgeberverband General- und Sympathiestreiks ausberrungen wegen unvorhergesehener Lohnhöhenunterschieden usw. vornehmen resp. unterstützen dürfen. Wäre aber in allen diesen Fällen der Tarifvertrag kraftlos, dann wäre sein vornehmster Zweck verfehlt: Verhütung und Sicherung des gewerblichen Friedens für die Zeit der Vertragsdauer. Es böte sich jeden Augenblick auf der einen oder anderen Seite Gelegenheit, unter dem Scheine des Rechts wieder in Kriegslage aufzutreten. Das darf nicht sein, glaubt eine Partei, während der Vertragsdauer einen gewerblichen Kampf führen zu müssen, so mag sie es tun, aber mit dem Bewußtsein und den Folgen des Vertragsbruchs.

Eine Gerichtsentscheidung über die absolute Friedenspflicht ist innerhalb Deutschlands, soweit bekannt, noch nicht ergangen; aber im "Correspondenzblatt" vom 6. Januar 1912 Nr. 1 S. 4 wird in einem Aufsatz "Von der Rechtsstellung der Tarifverträge in Schweden" mitgeteilt, daß das Stockholmer Katastergericht und das Hofgericht die Schadenersatzpflicht einer Anzahl Stockholmer Zeitungen und Buchdruckereien gegen den Buchdruckerverband, der bei dem Mißbrauch im Jahre 1909 aus Solidaritätsgefühl die Arbeitseinstellung seiner Mitglieder angeordnet hatte, obwohl die Tarifverträge mit den flägerischen

Firmen nicht abgelaufen waren, abgewiesen hätten. Ganz sicher hat sich annehmend das Hofgericht bei diesem Erkenntnis nicht gefühlt, denn es hat dem Buchdruckerverband keine Kosten auferlegt, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Prozesses". Dagegen ist, wie in genanntem Aufsatz weiterhin mitgeteilt wird, der Maschinen- und Feilzfabrikverein in Stockholm verurteilt, an die Stockholmer Dampfbootgesellschaft 1254 Kronen Schadenersatz zu zahlen, weil in dem betreffenden Tarifverträge die streikverbotende Bestimmung dahin ging, daß Kämpfe erzwungener Art "unter keinen Umständen" stattfinden dürfen.

Schwedisches Recht und schwedische Rechtsprechung ist nun nicht deutliches Recht und deutliche Rechtsprechung. Aber die Tarifverträge haben etwas Internationales an sich, und deshalb ist die Berücksichtigung ihres rechtlichen Lebens im Auslande immerhin für uns wertvoll. Gerade in der hier in Rede stehenden Frage der absoluten Friedenspflicht muß man aus den vorhin erwähnten Gründen annehmen, daß die Klaukel: Kämpfe dürfen "unter keinen Umständen" stattfinden, in jedem Tarifverträge, auch ohne daß es ausdrücklich gesagt wäre, enthalten ist.

Das Hausarbeitsgesetz.

Wie schon im letzten Artikel erwähnt, sollen die Hausarbeitskämpfe, soweit die Hausarbeit in Frage kommt, einen Ersatz für das Nichtzustandekommen des Arbeitstammgesetzes bieten und besonders die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Hausarbeit in dem Sinne regeln, wie es den Arbeitstammern im allgemeinen zugedacht war. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine neutrale, unparteiische, objektive Stelle die Verhältnisse der Heimarbeiter festzustellen. Welche Wirkung sich die Reichsregierung von den Arbeiten der Sachauschüsse verspricht, geht aus einer Reichstagsrede des Staatssekretärs v. v. Helldorf hervor:

"Ich habe die Heberzeugung", sagte der Redner, "daß, wenn die Behörden und die zur Durchführung dieses Gesetzes berufenen Beamten — ich nehme an, daß beispielsweise die Gewerbeaufsichtsbeamten an der Spitze der Sachkommissionen stehen werden — mit Liebe und Interesse an ihre Aufgabe herantreten, viele Dinge klargestellt werden, über die wir jetzt nicht klar sehen, und daß mit dieser Klärung allein eine Reihe von Mißständen verschwinden werden, deren Existenz ja nicht bestritten werden soll, deren Umfang und Ursache aber streitig sind, und an die aus diesem Grunde nur sehr schwer vom Gesetzgeber die bessere Hand angelegt werden kann."

Und nun, meine Herren, ist in diesem Entwurf noch eine besondere Bestimmung aufgenommen über die Verpflichtung der Sachkommission, auf Ersuchen der Behörden über die Löhne nach Anhören der Beteiligten Ermittlungen anzustellen und die Angemessenheit dieser Löhne zu begutachten. Meine Herren, ich lege auf diese Tätigkeit einen außerordentlichen Wert. Wie wird denn die Sache praktisch laufen? Die Regierungen werden sich der Notwendigkeit, derartige Kommissionen niederzusetzen nicht entziehen können; die Regierungen werden beitreten sein, mit Hilfe dieser Kommissionen die Löhne zu ermitteln und ihre Angemessenheit begutachten zu lassen. Und, meine Herren, die Tatsache, daß derartige Gutachten bestehen, die Tatsache, daß das, was diese Sachkommissionen für angemessen halten, bekannt wird, wird allein schon lohnhebend wirken und wird naturgemäß dahin führen, daß die Fälle von erbärmlicher Lohnrückerei, wie sie auf diesem Gebiet vorkommen, im wesentlichen verschwinden werden. Die Errichtung dieser Kommissionen wird aber auch dahin führen, daß die Gerichte — beispielsweise die Gewerbegerichte — diese Kommissionen um Gutachten ersuchen, und die Gerichte werden, wenn derartige Gutachten auch aus einem anderen Anlaß vorliegen, in Streitfällen auf Grund dieser Gutachten ihrerseits ihre Entscheidung treffen. Und, meine Herren, das ist das Neueste, was, abgesehen von den grundsätzlichen Ermägungen, auch aus rein praktischen Gründen nach meiner Ansicht im Interesse der Heimarbeiter notwendig und nützlich ist. Auch hier liegt es so: wenn wir, ohne die Dinge genau zu überlegen, mit harter Hand in die Verhältnisse eingreifen, dann können wir Zustände schaffen, deren Folgen wir gar nicht übersehen können."

So denkt sich der Regierungsvorsetzter des erfolgreiche Wirken der Sachauschüsse. Im einzelnen schreibt das Gesetz die Mitwirkung der Sachauschüsse bei der Ausführung der §§ 3, 4, M, 14 und 16 vor, also: über Lohnverzeichnisse und Lohnlisten; Lohnbücher und Arbeitszeiten; Ausnahme bei neuen Muster. Ferner über die erlassenen Bestimmungen und über die Beschaffenheit der Verhältnisse, sowie über die Verzeichnisse (Registrierpflicht) der Hausarbeiter. Die Vergebung von statistischem Material über das wirkliche Einkommen der Hausarbeiter durch die Sachauschüsse ist ebenfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die durch die Berliner Heimarbeiterausstellung an die Öffentlichkeit gelangten Hausarbeiterlöhne werden vielfach noch heute als einseitig von den Arbeitern erhoben und nicht als zutreffend, abgetan, im Gegenfalle zur Frankfurter Heimarbeiterausstellung, wo dies nicht gut möglich ist, da Arbeiter und Arbeitgeber gleichmäßig in den hierzu gebildeten Kommissionen bei den Erhebungen und Feststellungen tätig waren. Würden heute schon Sachauschüsse bestehen oder in nächster Zeit errichtet, dann wären

sie das geeignete Institut, über die Krankenversicherungsförm und die Klassenart der in der Hausindustrie tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen durchführbare Vorschläge zu machen. Die Arbeitgeber dieser Industrie die, wie z. B. in der Konfektionsindustrie, sich mit Recht zu den ersten Industrien rechnen, sollten unserer Erachtens es lohnenswert halten nicht duben, daß ihre Arbeiter und Arbeiterinnen, die an der vielfach so schnell emporblühenden Industrie hervorragenden Anteil haben, mit landwirtschaftlichen Arbeitern, Diensthöfen usw. in den Landtrankenfassen verdrängt werden. Es wäre sicherlich eine dankbare Erlösungsarbeit der Sachauschüsse, wenn sie, so gut wie einzelne Bundesstaaten (Haben, Birtleberg) ganz die Landtrankenfassen entbehren können, es fertig brächten, daß in den Bundesstaaten, wo die Landtrankenfassen zugelassen werden, wenigstens die Hausarbeiter als Industriearbeiter in den Krankenfassen verdrängt würden.

Die Errichtung dieser Sachauschüsse ist dem Bundesrat vorbehalten. Sie können nur für bestimmte Branchen, z. B. für bestimmte Teile der Konfektionsindustrie, errichtet werden, entweder für das ganze Reich, oder für bestimmte Bezirke. Letzteres wird in der Bekleidungsindustrie die Regel sein müssen. Bei der Bezirkseinteilung brauchen die Grenzen der Einzelstaaten nicht berücksichtigt werden.

Die Zusammensetzung der Sachauschüsse erfolgt so, daß außer der gleichen Zahl von Arbeitgeber und -nehmer ein Vorsitzender und zwei Beisitzer, die die notwendige Sachkunde besitzen, den Ausschuss bilden. Hier wäre also die Möglichkeit gegeben, daß Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre als wirkliche unabhängige Sachkundige zur Mitarbeit in den Sachauschüssen herangezogen und zugelassen werden. Die Zahl der Vertreter wird von der Landeszentralbehörde bestimmt. Sie ernannt den Vorsitzenden, die Beisitzer und nach Anhören von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern je die Hälfte der Vertreter. Die andere Hälfte wird mit Stimmenmehrheit auf Seite der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter je von den ernannten Vertretern gewählt. Ergibt sich bei Abstimmungen, daß sämtliche Vertreter der Hausarbeiter andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so wird das Gutachten nicht erlassen. Beide Gruppen sind in diesem Falle ermächtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden des Sachauschusses einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen ein gültiger Beschluß zustande gekommen ist, die Minderheit. Die Kosten der Sachauschüsse tragen die einzelnen Bundesstaaten. Der Bundesrat erläßt die weiteren Bestimmungen über die Errichtung, Zusammenfassung und Verfahren.

In § 27 werden die Vergünstigungen des Lohnbestimmungsgesetzes auch auf die Hausarbeiter ausgedehnt. Die §§ 28 bis 31 enthalten die Strafbestimmungen in Fällen der Uebertretungen der Gesetzesbestimmungen. Da diese Bestimmungen wörtlich in Nr. 26, 1911 der "Schneider-Zeitung" nachzulesen sind, kann von einer Besprechung hier Abstand genommen werden.

Ein zusammenfassendes Urteil über die Wirkungen und die Erfolge dieses Gesetzes kann allerdings heute noch nicht abgegeben werden, aber sicher ist: wenn die Hausarbeiter vertiebt, die notwendige Müdigkeit als Vorbereitung zur Verwirklichung der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen und Verordnungen zu entfalten, dann ist sehr viel herauszuholen. Zum ersten Male soll für die Hausarbeiter, die rechtlich förmlich in der Luft hängen, ein Boden geschaffen werden, von wo aus sie Halt haben, zur weiteren erfolgreichen Arbeit. Vielen Hausarbeitern ist in den zu bildenden Sachauschüssen erst die Möglichkeit gegeben, mit ihren Arbeitgebern die wirklichen Verhältnisse, besonders die Lohnfrage, zu besprechen. Die Arbeitgeber sind jetzt gezwungen die Wünsche und Anträge der Hausarbeiter entgegen zu nehmen und an einem Tisch sitzend mit den Arbeitern muß es gelingen, Reformarbeit zu leisten.

Doch wo keine Organisationen als Berater und schließlich auch als Treiber hinter den von Gesetz Hilfe erwartende Hausarbeiter stehen, wird es mehr oder weniger ein papierernes Gesetz bleiben. Direkt über die Lohnfrage vor wie nach unserer Selbsthilfe vorbereiten und was wir selbst erklären und erringen, wird immer höher geschätzt werden. Verdientes Brot schmeckt besser als geschenktes. Demwegen Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen! So im kleinste eure Organisation aufgebaut, denn das ist die beste Gewähr, daß auch die einzelnen Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes zu eurem Wohle nutzbar gemacht werden können.

Der Reichstagsvertrag.

Wiesbaden
Der Beratungen zwecks Abschluß eines Reichstagesvertrages für das Schneidergewerbe in Erfurt am 15. Juli 1912.

Heider: Herr Schwarz wundert sich, daß wir eine so scharfe Kritik geübt haben. Aber wenn man sich die Vorschläge einmal ansieht und auf ihre Wirkung hin prüft, so ist es doch ganz klar, daß man sie ganz zurückweisen muß. Wir haben bis jetzt noch unsern Vertrag die Möglichkeit für jeden einzelnen Ort gehabt, den Tarif zu kündigen, wann es uns beliebt. Das war in Anbetracht der Verhältnisse in unserem Beruf nötig, und wir werden die Verhältnisse in den nächsten Jahren nicht so ändern können, daß es möglich ist, auf Ihre Vorschläge einzugehen. Es ist doch ein Ding der Unmöglichkeit, von uns zu verlangen, daß wir, wenn wir an einem Ort die Löhne verbessern wollen, den ganzen Tarif kündigen müssen. Das bedeutet aber doch für erster Vorschlag, so soll uns nicht mehr möglich sein, den Tarif für einen Ort zu kündigen. Die Uebergangsbestimmungen haben doch

nur Mäßigkeit bis zum Jahre 1917, aber später ist es nicht mehr möglich, einen einzigen Tarif zu finden. (Widerspruch von Herrn Schwarz.) Wenn Sie nicht dieser Auffassung sind, dann müssen Sie aus dem Antrag die Worte weglassen, daß eine Kündigung einzelner Kreisstädte nicht mehr möglich ist. Wir können das gar nicht anders herauslesen. Es ist unmöglich, daß wir unter den jetzigen Verhältnissen einem Antrage zustimmen, wodurch wir gezwungen werden, die Tarife mit einem Schlage alle zu kündigen, wenn wir an einem Orte Lohnverhinderungen vornehmen wollen. Herr Schwarz braucht sich aber nicht zu wundern, daß wir den letzten Absatz so scharf zurückweisen. Wir haben gewiß keine Ursache, den Unparteiischen ungenügend gegenüberzutreten, wir haben auch das Vertrauen zu den Herren, daß sie im Interesse des gesamten Gewerbes alles daran setzen werden, um zu jeder Zeit die nötige Verbindung herbeizuführen. Aber es ist doch ein sehr wesentlicher Unterschied, ob man Einigungs-Vorschläge macht, über die man beraten kann, oder ob man ohne weiteres von vornherein erklärt, daß das, was im Verein mit den Unparteiischen geschaffen wird, unter allen Umständen bindende Kraft haben muß. Wollte Herr Schwarz sich darauf berufen, daß wir in unserem jetzigen Vertrag die Bestimmung haben, daß die einzelnen Kreisvertreter, wenn es zu den Hauptverhandlungen geht, vorher bindende Erklärungen abgeben müssen, daß sie das, was dort vereinbart wird, auch anerkennen, so ist das ein wesentlicher Unterschied. Wenn wir als Hauptvorstände unter uns darüber verhandeln, was für einen einzelnen Ort Gültigkeit haben soll, dann haben wir jederzeit die Möglichkeit, zu sagen, da machen wir nicht mit. Wir haben es dann jederzeit in der Hand, zu sagen, das und das können wir und das und das können wir nicht. Aber in dem Augenblick, wo wir die Entscheidung in die Hände der Unparteiischen gelegt haben, hat das keine Grenze. Wir können wohl sagen, bis dahin und bis dahin können wir gehen, aber dann wäre es endgültig vorbei, wenn die Herren Unparteiischen einen Schiedspruch gefällt haben. Sie werden sich ja sehr gut entsinnen, Herr Schwarz, daß wir uns in diesem Jahre haarfichtig gegenüberstanden, weil Sie die Auffassung vertreten, daß die Mitglieder nicht mehr zu bestimmen haben über das, worüber verhandelt ist. Dagegen mußten wir uns weiden, und als kein anderer Ausweg möglich war, haben wir gesagt: gut, wir werden den Versuch machen, wir treten dafür ein. Wir haben das Risiko erlebt, weil ich vorausgesehen habe. Es mußte natürlich so kommen, weil die Arbeiter ganz anders über Lohnpolitik denken, wie wir, weil die naturgemäß das entscheidende Wort haben wollen. Es bedeutet mich eigentlich, daß Herr Schwarz es so darstellt, als ob die Anträge gar nichts bedeuten. Nein, für uns bedeutet ein solcher Antrag eine totale Immobilisierung dessen, was bisher befreit, und da ist es doch selbstverständlich, daß man sehr scharf Kritik übt und sehr genau untersucht, welche Wirkung die Vorschläge haben werden. Unsere Kollegen sagen sich durcheinander, daß man über diese Dinge gar nicht diskutieren kann. Sie wollen für die Arbeiterschaft den § 152 der Gewerbeordnung ausschalten (Widerspruch der Arbeitgeber). Gewiß, wörtlich steht das nicht da, aber es heißt: Nachmittags sind nicht mehr anzuwenden. In demselben Augenblick, wo wir sagen, bei friedlichen Verhandlungen haben die Unparteiischen zu entscheiden, ist der § 152 für uns ausgeschaltet. Darauf kann man unter keinen Umständen eingehen, und ich bin sehr davon überzeugt, daß Herr Schwarz wissen muß, daß wir darauf niemals eingehen können. Aber Ausnahmebestimmungen im Kampf kann man reden. Das ist eine ganz andere Sache, aber wenn wir uns bei den friedlichen Verhandlungen so binden sollen, so heißt das doch nichts anderes, als: Ihr habt jetzt kein Recht mehr, von dem, was man Euch gewöhnlich gewöhnlich hat, Gebrauch zu machen. (Erneuter Widerspruch der Arbeitgeber.) Dann haben Sie eben eine andere Auffassung von dem § 152. Dann hat Herr Schwarz behauptet, daß wir keine Vorschläge gemacht haben. Wir haben den § 22 des Generalabkommens schon seit 1909 und wir haben in jedem Jahre den Versuch gemacht, dem näher zu kommen, daß die Möglichkeit gegeben wird, generelle Vereinbarungen zu treffen. Herr Stühmer hat schon darauf hingewiesen, welche Schaupolitik in diesem Jahre gegenüber dem Vorjahre getrieben ist, und zwar Schaupolitik ihrerseits. Die Hauptvorstände hätten in diesem Jahre ohne weiteres in Anbetracht dessen, daß man unser ganzes Tarifvertragswesen vorwärts entwickeln will, dazu kommen müssen, daß sie sagten, wir wollen die Fragen, die generell zu regeln möglich sind, auch generell regeln, ohne daß man auf Grundlohne und Extrawehreiten Bezug nimmt. Die Frage des Seinarbeiterzuschlages, die Frage der Arbeitszeit, die Bezirksfragen, die Frage der Doppeltarife und dergleichen mehr können geregelt werden, ohne daß man auf die Grundlohne und die Extrawehreiten eingeht. Das wäre in diesem Jahre möglich gewesen. Sie haben es aber nicht getan. Da muß man bald daran zweifeln, ob der ernste Wille vorhanden ist, diese Dinge vorher zu lösen. Herr Schwarz hat zwar betont, daß Sie den Willen dazu haben. Aber er meint, Sie hätten keine Ursache, uns die Arbeit abzunehmen und Vorschläge zu machen, wozu wir verpflichtet wären. Wenn man das sieht, dann weiß man nicht, ob es überhaupt noch möglich ist, über solche Dinge ernsthaft zu beraten, denn wenn ich in dem einen Jahre eine solche Erklärung abgebe, und in dem anderen Jahre sage, es geht nicht, es geht uns nichts an, prinzipiell wäre es ja ganz gut, aber es ist halt nicht möglich, — ja das hat uns gerade veranlaßt, daß wir uns die Frage vorlegten, ob es überhaupt möglich sein wird, über diese Dinge eine Verständigung herbeizuführen. Wenn sie dazu bereit sind, wird auch unsererseits die Möglichkeit gegeben sein. Sowie Fachleute sind wir denn doch, daß wir nicht Jahre dazu brauchen, um unsere Vorschläge zu machen, nach welcher Richtung hin die Frage der Arbeitszeit, die Frage der Errichtung von Werkstätten, der Seinarbeiterzuschlag usw. gelöst werden soll. Herr Schwarz weiß sehr wohl, daß es dazu keiner so ungeheuren Vorbereitungen bedarf, sondern daß solche Fragen leicht gelöst werden können, wenn man den ersten Willen dazu hat. Auch nach unserer Meinung ist eine Weiterentwicklung des Vertragswesens möglich, aber dann darf man nicht, wie es der Zweck der Vorschläge der Arbeitgeber ist, lediglich das eine im Auge haben, daß man Maßnahmen treffen will, um keine Ausperrungen mehr vornehmen zu müssen. Darauf laufen die Vorschläge der Herren ja hinaus. Ach, kann es Ihnen nicht vorkommen, wenn Sie danach streben, sich diese Arbeit vom Hause zu wälzen, aber wir haben keine Ursache, Ihnen das so leicht zu machen, wir lassen uns unsere Rechte nicht eskamotieren. Wir haben das Gefühl, daß man damit den § 152 ohne weiteres ausschaltet. Wenn Sie anderer Meinung sind, dann müssen Sie die Anträge anders formulieren, so daß sie nicht so angefaßt werden können, als ob die Arbeiter nachher nicht das Recht zum Streiken haben sollen. Jedenfalls gehen wir in unsern Anschauungen sehr weit auseinander, und die Meinungen müssen doch zunächst einmal geklärt werden.

Kräger: Herr Schwarz erklärte, daß der Arbeitgeberverband die Regelung der von uns bezeichneten Punkte durchaus nicht aus dem Wege gehen will, er sagte, der Arbeitgeberverband habe f. H. dieser Auffassung zugestimmt, er sei selbstverständlich bereit, dem Rechnung zu tragen. Also anscheinend sind sich die Gewerkschaftsorganisationen und der Arbeitgeberverband vollständig einig. Es sieht so aus, und doch, wenn wir uns die Anträge des Arbeitgeberverbandes ansehen, so zeigt sich, daß eine gewaltige Klüft vorhanden ist. Nach den Ausführungen des Herrn Schwarz will der Arbeitgeberverband ja an die Regelung dieser Dinge herangehen, aber erst auf fünf Jahre den Vertrag haben. Erst binden, daß während der fünf Jahre nichts geschehen kann, und dann kann ja innerhalb der fünf Jahre unter Ausschaltung der Nachmittags eine Regelung der Fragen vor sich gehen. Aus werden also die Hände gebunden und wir müssen zusehen sein mit dem, was bei der friedlichen Lösung herauskommt und weil wir nun bittere Erfahrungen in den letzten Jahren bei Regelung der prinzipiellen Streitfragen gemacht haben, deshalb will wir so vorsichtig geworden. Die sogenannten prinzipiellen Streitfragen sind immer unter dem Tisch gefallen, und darum befürchten wir, wenn wir gezwungen sind, uns erst die Hände binden zu lassen, wenn der Arbeitgeberverband weiß, wir dürfen keine Nachmittags anwenden, daß dann nicht mehr, sondern noch weniger herauskommen wird, als früher, und zwar infolge des Widerstandes der Arbeitgeber. Wir haben geglaubt, die Tarifunterschiede würde sich am schnellsten über ganz Deutschland regeln lassen, aber trotz des Vorbesprechens der Hauptleitung des Arbeitgeberverbandes, auf die Ortsgruppen dahin einzuwirken, daß die Tarifunterschiede in einer Linie gelöst wird, sehen wir, daß nun zwei Jahre nach diesem Vorbesprechen die Frage für ganz Deutschland unter dem Tisch gefallen ist. Das gibt uns Veranlassung zu einem gewissen Mißtrauen. Es ist etwas ganz anderes, wenn man das Schicksal einer Bewegung in die Hände von Unparteiischen legt, um einen Kampf zu vermeiden oder zu beenden. Da sagt man sich, wenn die Mitglieder einmal nicht damit zufrieden sind, braucht man das nächste Mal nicht wieder mit zu machen, aber man kann sich doch nicht auf fünf Jahre die Hände binden und alles dem Wohlwollen und den Entscheidungen der Unparteiischen überlassen. Dazu ist die Frist von fünf Jahren zu lang. Erst müßten diese Fragen geregelt werden, und dann der Vertrag. Auch bezüglich des § 21 herrscht eine Meinungsverschiedenheit. Es liegt doch nicht so, daß, wenn der § 21 gestrichen wird, dem Arbeitgeberverband die Mittel aus den Händen genommen werden, § 21 betrifft doch bloß die Sympathiestreiks und Sympathieausperrungen, und weil der Arbeitgeberverband immer von der heftigen Beunruhigung des Gewerbes spricht, so glauben wir, daß der Paragraph ohne weiteres unter den Tisch fallen wird, denn wenn man eine Beunruhigung des gesamten Gewerbes also Jahre vermeiden will, so bleibt nichts anderes übrig, als Sympathiestreiks und Sympathieausperrungen zu verbieten. Dann ist beiden Teilen recht zu gehen, und dem Arbeitgeberverband ist damit nicht mehr Schaden getan, als bei den Arbeitnehmern. Wir können deshalb nicht einsehen, warum der Arbeitgeberverband soviel Gewicht auf diesen Paragraphen legt.

Schwarz: Zunächst einige Worte zu Herrn Kräger über die Sympathiestreiks und Sympathieausperrungen. Wenn Sie das in Parallel stellen, um Sie Ihrer eignen Auffassung zu zeigen an. Haben Sie schon einmal etwas von einem Sympathiestreik gehört? Ist der überhaupt in der Praxis möglich? (Kräger: J. a.) Glauben Sie, daß die Arbeiterschaft einen solchen faux pas macht, zur Erleichterung ihrer eigenen Taschen einen Generalstreik über Deutschland zu infizieren, weil 30 Städte sich über die Löhne nicht einigen können? Das ist nach der neueren Taktik der Gewerksverbände, wenn auch früher solche Fehler vorgekommen sind, so gut wie ausgeschlossen. (Widerspruch bei den Arbeitnehmern.) Sie können also nicht Sympathiestreiks und Sympathieausperrungen auf eine Stufe stellen. Was Sie gesagt haben, stimmt nicht. Wir lassen uns unsere Kampfmittel nicht beschneiden, wenn Sie auf die Jünger nicht verzichten wollen. Noch mehr wundern es mich, daß Sie die Gegenseitigkeit der Wirkung der Schiedsprüche nicht einsehen wollen. Wollen wir uns nicht auch nach unserm eigenen Vorschlage dem Wohlwollen der Schiedsrichter fügen? Sie sagen, wir haben das Vertrauen zu den Unparteiischen, daß sie noch bestim Wissen und Gewissen urteilen werden, aber soweit die Schiedsprüche uns betreffen, erklären wir sie nicht für bindend, weil wir die Auffassung haben, daß sie uns nicht passen. Ja das könnten wir doch auch sagen, denn die Schiedsprüche können uns genau so unangenehm treffen, wie Sie. Wenn Herr Weider sagt, wir wollen den § 152 der Gewerbeordnung für die Arbeitnehmer ausschalten, so schalten wir ihn doch genau so gut wie für uns aus, wir verzichten dann doch genau so gut wie Sie auf die Ausübung des Koalitionsrechts für die nächsten drei Jahre. Sie sollen uns einen bestimmten Vorschlag machen, nicht aber immer nur sagen, unsere Vorschläge sind nicht angnehmbar. Wenn wir einen Nationalakt schaffen wollen, dann müssen wir doch zunächst einen Tag festsetzen, von dem ab er gilt. Das können wir nicht vom 1. April 1915 oder 1914 ab machen, sondern wir müssen eine Spanne Zeit nehmen, in der die Verhältnisse sich entwickeln können und insofern haben wir gesagt, ein passender Termin wäre der 1. Januar 1917. Nun ergab sich doch von selbst, daß wir eine Uebergangsbestimmung schaffen müssen, insofern, als wir uns die Frage vorlegen müssen, was soll mit den Tarifen geschehen, die in den Jahren 1913 bis 1916 ablaufen? Wir können doch unsererseits nicht beantragen, daß die Arbeiterkraft der Orte, die teuer nicht in Lohnbewegungen standen, jedes Recht, in den nächsten Jahren eine Lohnherabsetzung zu bekommen, schänkehaft verlieren. Also müssen wir einen Ausweg suchen und da werden Sie auch unseren Vorschlag, die Entscheidung in die Hände der Unparteiischen zu legen, der gangbarste sein. Wollen Sie es denn machen? Wollen Sie die Entscheidung in die Hände der Hauptvorstände legen? Wollen Sie sich nicht einigen, was die Folge wieder Streit und Aussperrung, und dann hätten wir gar nichts erreicht. Dann könnten wir die Dinge so laufen lassen, wie sie heute laufen. Also müssen wir eine Lösung finden, und diese Lösung besteht darin, daß man Unparteiischen die Entscheidung überläßt. Es handelt sich gar nicht um die Entscheidung der Hauptvorstände herbeizuführen, es wird hier gerade hinsichtlich jener Punkte herbeizuführen, die Sie gelöst haben wollen. Die Lösung der Tarifunterschiede und anderer Fragen wird sich bis in alle Ewigkeit unter den heftigen Umständen hinausziehen. Sie können gar nicht erwarten, daß diese Fragen gelöst werden, so lange in jedem Jahre ein Drittel oder ein Viertel der Tarifverträge in Frage kommt. Solche Lösungen sind nur durch Vertrag möglich. Wenn Sie sich auf eine geschäftliche Arbeit einstellen, wird niemand daran Anstoß nehmen. Wenn wir uns aber auf einige Orte einzeln und denen Bedingungen aufsetzen,

die die anderen nicht haben, so ist das unmöglich, haben unser Vorbesprechen bezüglich der Tarifunterschiede erfüllt, wir haben mit allem Nachdruck darauf gewirkt, und wenn ich das statistische Material zur Hand hätte, könnte ich Ihnen die positiven Erfolge vorzuführen. Wir haben auch in diesem Jahre noch am Ende die Lieferung von Tarifunterschieden durch Schiedsprüche aufgelegt. (Zuruf bei den Arbeitnehmern: Sie haben generell abgelehnt!) Wenn Sie doch den Schiedspruch hochum durch! (Zuruf bei den Arbeitnehmern: Dieser C. i. ist eine Ausnahme!) In Berlin haben Sie sich haben wir uns entschieden dazu im Zeug gelegt, daß er in die Tarifunterschiede bewilligt werden. Wir haben als Hauptvorstände also unsere Pflicht getan, wir haben unsere Ortsvertretungen veranlaßt, schlanke die Tarifunterschiede vor den Hauptvorständen gemacht, a. Jhr Vertreter von Berlin hat gesagt, wir haben eine darauf verzichtet, jetzt nehmen wir es nicht mehr. (Widerspruch bei den Arbeitnehmern!) Wer hat denn da das faux pas gemacht? Ich habe Sie gebeten, das nicht zu tun, denn wenn Berlin die Tarifunterschiede nicht liefern werden die anderen Orten uns immer Berlin vor Augen führen. Sie waren nicht imstande, Herrn Krüge so zu bringen, aber wir haben unsere Leute soweit gebracht, da dürfen Sie doch nicht sagen, daß wir Schaupolitik treiben. Wir sind vollständig konsequent geblieben. C. i. also die Tarifunterschiede nicht unter den Tisch gefallen, sondern wir haben sie so weit wie möglich bei jeder Lohnbewegung berücksichtigt. Eine generelle Regelung ist aber nur unter dem Gesichtspunkte möglich, daß sie für den ganzen Bereich der Tarifverträge getroffen wird. Herr Kräger denkt sich die Sache so, daß wir über die Fragen erst später reden, wenn, dazu haben wir gar keine Lust. Herr Kräger ist Ihnen heute positiv, wie wir die Tarifunterschiede gelöst haben wollen und wir wünschen, daß darüber ein Einigung erzielt wird, daß das nur ein Anhaltspunkt für die Herren Unparteiischen sein soll. Angenommen, wir einigen uns darüber, daß die Tarifunterschiede in jedem Tarif begabht werden müssen, so soll das heißen, daß bei allen Tarifen gleich innerhalb der nächsten vier Jahre die Fragen in diesem Sinne gelöst wird. Wir erhalten dadurch Material, auf dessen Grundlage der Meidtarif viel leichter einbeitlich aufzubauen ist, als heute.

Stühmer: Es war nicht unsere Absicht, vor unserer Zusammenkunft in der Zeitung zu polemisieren. Unser Artikel sollte lediglich Herrn Kräger über den Stand der Dinge und ich habe zwei Durchschläge für die anderen Unparteiischen anfertigen lassen. Nun haben wir uns aber damals gesagt, wir wollen auch die Anträge der Arbeitgeber vor der Zusammenkunft nicht vorzulegen, weil sie so sind, daß wir sie unseren Mitgliedern vorläufig noch vorzulegen müssen, damit sie sich nicht unnötig darüber aufregen. Nun haben die Anträge aber im „Zentralorgan“, und da haben wir uns gesagt, jetzt lesen ja unsere Ortsvereinigungen den „Zentralorgan“, und insofern ist es bei uns eine Angelegenheit geworden, die in unseren Verantwortungen erörtert wird; wenn wir das nun nicht öffentlich kundgeben, dann können wir ins Unangenehme treffen, dann sagt man: Ihr wart nicht auf der Höhe. Ihr habt uns das verschwiegen usw. Wir sagten uns dann weiter, wenn wir die Anträge veröffentlichten, müssen wir natürlich auch den Brief abdrucken, der unsere Beurteilung der Anträge enthält. Wir haben sie so beurteilt, daß man uns binden will, ohne uns etwas zu geben. Unser Brief, den wir hier versammelt haben, betrifft die Sache von dem Gesichtspunkte aus. Der „Kampf“ ist mit seiner Ausperrung nicht aus. d. h. die Ortsgruppen sollen das nicht mehr, die Mitglieder machen es nicht mehr mit, und nun sollen wir dem „Kampf“ aus der Tasche helfen, wir sollen ihm dazu helfen, daß er nicht mehr nötig hat, seine Kampfmittel zur Anwendung zu bringen. Er will uns ja auch binden, daß wir seine Kampfmittel in Anwendung bringen dürfen, aber das tun wir nicht ohne weiteres. Das ist die Stimmung bei uns, die ich schon vorher anfangen wollte, unsere Mitglieder sagen, wenn wir uns der Kampfmittel begeben, die wir bisher zur Anwendung gebracht haben, und die wir auch in Zukunft anwenden wollen, so werden wir einen großen Sturm hervorrufen, und da der Verbandstag sehr nahe ist und verschiedene Anträge in bezug auf das Tarifwesen gestellt sind, so können wir ja bereits sehen, daß eine starke Stimmung eigentlich gegen das Tarifwesen vorhanden ist. Die Stimmung ist nicht besser geworden, es ist keine Ruhe eingetreten. Auch die Arbeitgeber werden ja nicht an allen Orten befriedigt sein, ich glaube bestimmt annehmen zu können, daß die Arbeitgeber von München über die neun Provent nicht besonders erfreut sind. Aber alles, was vorübergegangen war, der Kampf hat die Stimmung verändert und durch die Anträge auf dem Verbandstag sind sich das alles neu entladen, wir haben vorläufig genug zu tun, um das zu veranlassen, was wir in diesem Frühjahr getan haben, wo wir den Vorschlag von Herrn Dr. Hiller zur Annahme empfohlen und Erklärungen abgegeben haben, die wir nicht eintreten abgeben dürfen. Nun sollen wir uns den Bundeskongress vorbereiten und mit neuen Dingen vor den Verhandlungen kommen, die wieder abgelehnt werden. Aus diesen Gründen haben wir ja gerade keine Anträge gestellt, und deshalb können wir, bevor unser Verbandstag stattgefunden hat, sehr schwer über die Dinge hinwegkommen. Wir können auch unserem Verbandstag keine bestimmten Anträge unterbreiten. Nichtigstellen muß ich noch die Regelung von Herrn Schwarz über die Zutaten in Berlin. Er sagte, man wollte sie uns in Berlin geben, aber wir haben sie nicht genommen. Das hört sich so an, als ob man uns etwas auf dem Präsentierteller bergebracht hat. Nein, es war so, daß man von dem, was bereits bewilligt war, einen Teil abnehmen und als Lieferung von Zutaten in den Tarif hineinschreiben wollte. (Schwarz: Gewiß!) Man wollte es aus der einen Tasche nehmen und in die andere Tasche hineinstecken. Im Hause hatten die Arbeitgeber die Lieferung von Tarifunterschieden abgelehnt. Es stimmt auch nicht, daß Herr Schwarz die Herren erst überredet hat. Ach, nein, es folgte eine Ueberredung, denn es kostete Ihre Herren kein Geld, Herr Krüge hatte erklärt, wir wollen nicht zugestehen, daß in dem, was die Arbeitgeber uns geboten haben, die Entscheidung für die Tarifunterschiede mit enthalten ist. Der Tarif bekam dadurch, daß wir einen Teil auf die Zutaten geschrieben hätten, insofern ein anderer Gesicht, als man dann sagen könnte: Ihr habt ja die Zutaten bekommen, jetzt besaßen die Berliner, sie haben sie nicht bekommen und können sie das nächste Mal fordern. Es ist auch nicht so, daß die Arbeitgeber sich in bezug auf die Zutaten konsequent gegeben sind. Ich habe gefragt: warum haben Sie Ihren Ortsgruppen denn nicht empfohlen, auch in diesem Jahre Zutaten zu bewilligen? Und da hat Herr Schwarz gesagt: weil in den einzelnen Orten nicht einmal so viel bewilligt werden soll, wie die Zutaten ausmachen. Aus diesem Grunde waren die Zutaten in den Angeboten nicht enthalten, und man drängte uns von Ihrer Seite dazu, auf die Lieferung von Zutaten für dies

folgendermaßen aus: Bei diesem beispiellosen Zusammen-
gehellen Ängstschwindel soll ich nach der Meinung des
p. p. Refittes der „Samuel hilft!“ sein. Ein Beweis wie ich
meinen Gehirnsäften angehtrengt hätte, um etwas für
meine Gehirnsäfte zusammenzubringen, gebe schon daraus her-
vor, daß ich in meiner feberhaften
Sucht zu helfen, irrtümlich aus 1911 1912 machte. Des
weiteren hätte ich die „Schulbuchvermittlung“, gemacht und
verraten, meinel Mitglieder am Streit 1907 beteiligt
gewesen sein und macht keine Rechnung dazu, die wenn
Derr Refittes noch einmal Hand daran legt, dasüßle Ge-
schicht bekommt, als das hier in Frage stehende und von Derru
Refittes erzeugte Kind. Abgesehen davon, daß diese auf-
gemachte Rechnung über unsere Massenerhältnisse und aus-
gesuchte Streifenverhältnissen nur so aus dem Hermal ge-
schüttelt wird, und Herr Refittes wohl selber nicht be-
sprucht, daß sie jemand ernst nimmt und ja auch nur als
Verlegenheitsmaterial dienen soll, sollte Herr Refittes doch
wissen, daß, wenn bei dem Streit 1907 die Gelbfarbe die
entscheidend gewesen wäre und unsere Kaffe angeblich die
notwendigen Mittel fehlte, daß dann eine junge, rührige
und aufstrebende Organisation ihr Kredit hat als andere,
deren Größtenalter nichts sicheres mehr zugetragen wird.
Weiter mag dieser Refittes noch zu schreiben: Es sei gar
kein Verband genannt worden, nur Schwarzmann habe sich
die Zofe angezogen, weil — sie ihm paßte. Die altbekannte
Bauernschlaucht: „Geh, Herr Richter, ich habe darhin
geschickt, was braucht sich der Mensch aber gerade dahin
zu helfen.“ Herr Refittes, ist nur noch etwas tappig und un-
beholden: wie schon gesagt: die ersten Schwereiche. Aber
aber kommt:

Ich möchte Ihnen im Interesse der Arbeiter-
organisation unseres Landes den wohlgemeinten Rat
geben, Ihre geistigen Fähigkeiten nicht dazu zu verwen-
den, erbliche Klammern (So ein Frobodads! D. B.)
mit Schmutz zu bewerfen. Oder gehört das vielleicht zu
den christlichen Grundfragen, auf die sich der christliche Ver-
band gebaut hat. Mein christlicher Grundglaube ist der:
„Liebe Deinen Nächsten als Dich selbst!“
Geh, Herr Refittes! Das ist einer der herrlichsten
Grundfänge, die das Christentum kennt und wir werden uns
bestrengen, denselben überall in die Tat umzusetzen. Aber
es gibt auch Leute, die sich an die Erläuterung dieses Grund-
satzes nur dann erinnern, wenn sie in Not und Verlassen-
heit geraten und er ihnen dann gut genug ist, ihn als
Schutz vor ihr weltliches Wertmaßgeßel zu halten. Nur
Herr Refittes hat er seine Stellung, sondern unser Herr-
gott hat denen, die in solchen Fällen die Demasierung vor-
zunehmen haben, noch einen Grundglaube dazu gegeben. Sie
brauchen ihn nicht in der Bibel zu suchen: die Erlaubtheit
und Notwendigkeit gibt die Praxis. Er heißt: Auf Gott
vertraut und feste um sich gebaut.

Hören Rat, meinen Kollegen Nolte zu fragen, wer die
Sache in „überprüfenden Freundschäftsgefallen“ erzählt
hat, bin ich nachgekommen. Nolte wird selbst die notwen-
dige Antwort geben.

J. Beder, Aichaffenburg.

Rot oder kein Brot.

Seit längerer Zeit ist auch an dieser Stelle wiederholt
auf die Gefahr hingewiesen worden, daß die sozialdemo-
kratischen Gewerkschaften auf dem Wege über die Tarifver-
träge den Arbeitsmarkt für ihre Mitglieder zu monopol-
isieren suchen. Das geschieht durch Aufnahme eines Beizun-
gung in die Tarifverträge, nach der seitens eines Unter-
nehmers oder eines gewerblichen Betriebes nur solche Ar-
beiter zu den tariflichen Festsetzungen beschäftigt werden
dürfen, die dem betreffenden sozialdemokratischen Verbands
angehören. Daß die Absicht einer solchen Monopolisierung
des Arbeitsmarktes bei den sozialdemokratischen Gewerks-
schaften fest besteht, und daß sie erst recht in Zukunft prak-
tiziert werden soll, läßt die in der letzten Nummer (32) des
„Korrespondenzblattes“ der „Generalkommission der Ge-
werkschaften Deutschlands“ mitgeteilte Statistik über die
Entwicklung dieser Organisationen i. Jahre 1911 erkennen.
„Die Arbeiterklasse läßt sich“, so wird hier eigens hervor-
gehoben, „in der Verteidigung ihrer Rechte und Interessen
nicht von dem einzigen richtigen Wege ablenken, sondern sie
lämpft in den Reihen der gewerkschaftlichen Zentralver-
bände, die heute schon fast allein (!) ernstlich für die Re-
gelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Betracht
kommen. Die Ausdehnung der Praxis der Tarifverträge
wird zweifellos zur Vereinfachung und Vereinheitlichung
der Organisationsformen führen, so daß in Zukunft der
Arbeitsgeberorganisation nur die eine deutsche Gewerks-
chaftsbewegung gegenüber stehen wird.“ Diese „Verein-
sachung und Vereinheitlichung der Organisationsformen“
bedeutet nichts anderes als die Absicht, die nichtsozialdemo-
kratischen Organisationen beim Abschluß der Tarifverträge
auszuschließen und sie dadurch totzudrücken. Gelänge dies
den roten Verbänden, dann wären die nichtsozialdemo-
kratischen Arbeiter gezwungen, sich um Arbeit und Brot zu
bekümmern, den sozialdemokratischen Verbänden anzuschlie-
ßen oder ohne Arbeit und — Brot zu bleiben. Das kann
nur verhindert werden dadurch, daß den nichtsozialdemo-
kratischen Gewerkschaften, als welche heute im wesentlichen
nur die christlich-nationalen in Betracht kommen, so die
Reihen gestärkt werden, daß an ihnen alle sozialdemo-
kratischen Ausschaltungversuche zu scheitern werden. Das
liegt nicht nur im Interesse der christlich-nationalen Arbei-
ter, sondern auch unserer gesamten Volkswirtschaft.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! wachet Euch durch pünktliche Beitragszah-
lung Eure Rechte an den Verband. Wer sich mit seinen Bei-
trägen im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf
Unterstützung vermittelt.
Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 34. Wochen-
beitrag für 1912 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in
ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Folgende Zahlstellen haben bis zum 20. August für das
das 2. Quartal noch nicht abgerechnet: Bamberg, Passau,
Nabensburg, Wölfersbach, — Amorbach, Cassel, Hohenfeld,
Julda, Randau, Kantenbach, Niedernberg, Saarbrücken,
Comborn, Wiesbaden. — Wocholt, Bonn, Gobleng, Düren,
Eberfeld, Ruhrodt, — Bremen. — Danzig, Königsberg,
Königsbütte und Pattbor.

Fachtechnisches.

Moderne Damenschneiderei.

Von der Moden-Akademie Rückert, Nürnberg.
Nachdruck verboten.

Schönheitssinn, Talent und Geschicklichkeit sind die
drei Faktoren, welche bei Ausübung der modernen Damen-
schneiderei hauptsächlich in Betracht kommen.

Es werden heute an den Damenschneider und an die
Schneiderin Anforderungen gestellt, die neben künstler-
ischem Empfinden auch die Fähigkeit der individuellen,
praktischen Ausführung voraussetzen. Die verschieden-
artigen Formen der menschlichen Figur, ob schlank oder
korpulent, ob schmale oder breite Achsel, aufrechte oder
geneigte Körperhaltung, all diese Punkte müssen beim
Schneiden berücksichtigt werden, ohne dabei den Pfad
zu verlieren, den die jeweils herrschende Mode uns an-
gibt. Die mannigfaltigen und komplizierten Zusammen-
stellungen der Damenkleidung, wie solche die gegen-
wärtige Mode vorschreibt, bedingen hohe fachtechnische
Kenntnisse des Herstellers, und ist dem Erfindungsgeist
und Geschmack ein großer Raum überlassen. Nur durch
eifriges Studium und rastloses Streben nach Vollkommen-
heit ist es möglich, für alle Fälle das Richtige zu treffen
und kann dann hier das künstlerische Talent jedes Ein-
zelnen zur freien Ausführung schreiten.

Wer es zu dieser Vollkommenheit gebracht hat und
ein Kunstgewerbe, wie es die Damenschneiderei ist, in
allen Variationen voll beherrscht, dem wird die Arbeit
eine Freude sein, wie sie nur wenig andere Berufe zu
bieten vermögen!

Der Hauptzweck der modernen Kleidung ist, die
natürliche Schönheit der Körperformen hervorzuheben, oder
vorhanden Fehler nach Möglichkeit zu verdecken. Dies
kann erreicht werden durch richtiges Platzieren der Nähte,
durch die Linienwirkung und durch die Farbenharmonie.
Letztere werden wir bei nächster Gelegenheit besprechen.
Ja wir heute dem wesentlichen Teil der praktischen
Ausführung, dem Zuschnitt, unsere Beachtung schenken
wollen.

Wir beginnen mit der Schnitzaufstellung eines Kostüm-
Rockes mit 7 Bahnen.

Erforderlich hierzu sind folgende Maße:

100 Vord. Rocklänge (vom Taillenschluß bis zum Boden
gemessen);

104 Hintere Rocklänge (vom Taillenschluß bis zum Boden
gemessen);

64 Taillenweite;

102 Hüftenweite (15 cm unter dem Taillenschluß gemessen).

Die Nähten müssen bei allen Aufstellungen für Damen-
garderobe überall eigens zugegeben werden.

Fig. 90 veranschaulicht die Aufstellung eines Rock-
modells.

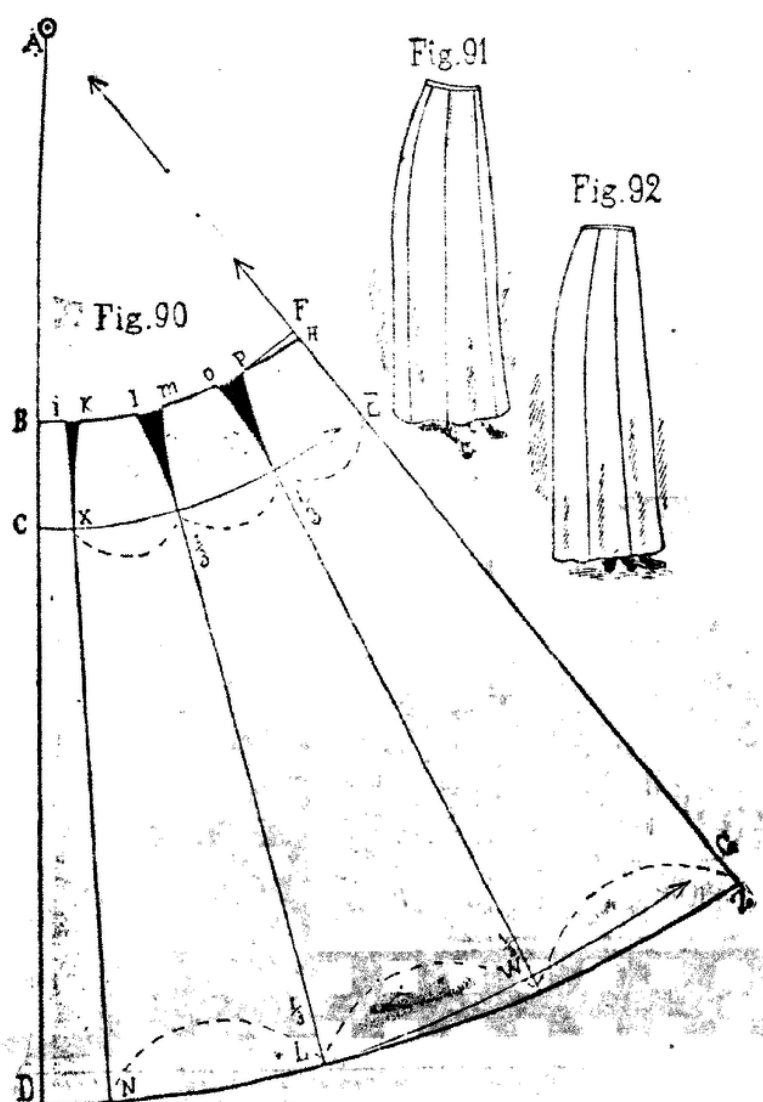
Man ziehe Linie A—D. A nach B ist die ganze
Taillenweite (hier 64) zu legen. 15 cm unter B wird die
Hüftenstelle markiert und von B bis D die Vorderlänge
(100) gebracht. Nun werden Kreisbogen von B nach F,
von C bis E gezogen. Centrumspunkt ist bei diesen
Kreisbogen immer A. (Das Maßband wird bei A festge-
halten. Maßband nach unten!) und wie die Pfeile auf der
Zeichnung angeben, die Bogenlinien ausgeführt.) Von C
nach E ist die Hälfte der ganzen Hüftenweite ohne jede
Zugabe (51) zu bringen und wird sofort von A über E
nach abwärts zu G eine Linie gezogen.

Von F nach H sind 2 cm zu stellen, welche bei m
auslauten.

Die vordere Länge 100 wird nun von l nach L, von
o nach W und von F nach Q übertragen und die Punkte
L—W—G miteinander verbunden. (Beachte die Zeichnung!)

Von H über G nach unten ist die hintere Länge
(hier 104) zu bringen und läuft diese bei L allmählich aus.
Die Vorderbahn kann nach Belieben breit ausgeführt
werden, wir haben oben von C nach X 8 cm und unten
von D bis N den doppelten Betrag genommen. Ziehe
Linie N—X—i. Nun teilt man die Breite X—E durch 3,
ebenso N—Q, zieht Linien bis oben durch zur Taillenlinie
und erhalten wir dadurch 4 Bahnen. Die Teilungszahl
erhält man, wenn die Hälfte der Anzahl der gewünschten
Bahnen nach unten abgerundet wird. Zum Beispiel $\frac{1}{2}$
von 7 = 3½, abgerundet gibt 3. Die Beträge, welche
an der Taillenlinie als Ausnäher zu entfernen sind, findet
man, indem die halbe Taillenweite mit der Breite der
Aufstellung von B bis H verglichen werden. Zum Bei-
spiel: B bis H hat 42, halbe Taillenweite = 32 = 10 Mehr-
betrag. Von diesen 10 cm wird 1 cm zwischen i—K,
der Rest zwischen l—m und o—p gleichmäßig entfernt.

Die Vorderbahn ist von B bis D im Stoffbruch zu
halten. Unterhalb der Hüftenlinie macht man Zusammen-
setz-Zeichen. Der ganze Grundriß ist auf einem entspre-
chend großen Papierbogen zu entwerfen.



Rundschau.

Eine dreiteilige Fällung erlaubt sich der Österreichische Metallarbeiter Nr. 20, 1912, an den Jahresberichten der christlichen Gewerkschaften Deutschlands für 1911 heranzureichen zu können. Bezüglich der Streitfrage ließ er u. a. in diesem Bericht:

Die Gewerkschaften können eben den Streit als legitimes Mittel nicht entbehren, insbesondere solange nicht, als viele Arbeiterorganisationen und Unternehmer eine Haltung einnehmen, die die Gewerkschaften gegebenenfalls geradezu zum Streit zwingt, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wollen, solange auch nicht, als man mit allen Mitteln nach dem äußersten Maßstabe strebt.

Das genannte sozialdemokratische Gewerkschaftsblatt macht nun aus dem Wort: „Arbeiterorganisationen“ einfach „Arbeiterorganisationen“ und legt dem folgende Epithet zu:

„Da wird eingeleitet, daß die Haltung vieler Arbeiterorganisationen die Christen zum Streit veranlasse. Nach dieses Eingeständnis ist unabweisbar. Nur weil die freien Gewerkschaften energisch für die Arbeiter eintreten, den Kampf nicht scheuen — folgen wider Willen auch die Christen. Das Interesse der Arbeiterschaft scheidet für sie aus. Für die R.-Gläubiger ist der Streit lediglich ein Konkurrenzmittel.“

Die Christlichen werden dann noch als „Tropfen und Goutte“ beschimpft und die Hetz ist fertig. So wurde gemacht! Wo es keine Angriffsstelle gibt, müssen dreiteilige Fällungen herhalten, um den verhassten Gegner verächtlich zu können.

Die christlichen Gewerkschaften Österreichs haben nach ihrem kürzlich veröffentlichten Rechenschaftsbericht Fortschritte zu verzeichnen. Die der Zentralkommission angeschlossenen christlichen Gewerkschaften zählten Ende 1911 45 328 Mitglieder; mit den nichtdeutschen Vereinen zusammen ist die Zahl der gewerkschaftlich organisierten christlichen Arbeiter auf 82 050 gestiegen. Die Zentralkommission ist in erfreulicher Weise vorgegangen, so haben sich jetzt die polnischen christlichen Gewerkschaften der Zentralkommission angeschlossen. Auch die finanziellen Verhältnisse bessern sich. Die Zentralverbände hatten im Jahre 1911 750 816 Kronen Einnahme, im Jahre zuvor nur 693 655. Die Ausgaben erhöhten sich von 263 351 auf 524 298 Kronen, das Gesamtvermögen von 261 408 auf 311 045 Kronen. Von den Ausgaben fiel der größte Teil, 296 979 Kronen, auf Unterhaltungen. Diese Differenz ist zwar im Vergleich zu den reichsdeutschen christlichen und noch mehr den sozialdemokratischen Gewerkschaften gering, aber man muß die Jugend der österreichischen Bewegung berücksichtigen und die besonderen nationalen Schwierigkeiten, die in Österreich die Bewegung nicht nur hemmen, sondern in letzter Zeit noch zurückgeworfen haben.

Ueber Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bringt das Reichsarbeitsblatt (Ausgabe 1912) eine statistische Uebersicht. Arbeitgeberverbände gab es Ende des vergangenen Jahres insgesamt 3085, darunter 103 Reichsverbände, 461 Landes- oder Bezirksverbände und 2521 Ortsverbände. Den gesamten Verbänden gehören 132 485 Mitglieder an. Den insgesamt 4 378 275 Arbeiter beschäftigen. Verbände von Privatangehörigen werden 62 mit 22 604 Mitgliedern angeführt. Von letzteren sind 734 879 Privatangehörige und unter diesen 66 377 weibliche Mitglieder. Arbeitnehmerverbände bzw. Arbeiterorganisationen werden folgende angeführt: Freie Gewerkschaften 2 400 018 Mitglieder, christliche Gewerkschaften 350 574 Mitglieder, S.-D. und andere Gewerksvereine 107 743 Mitglieder, unabhängige Vereine 763 985 Mitglieder, „wirtschaftsfriedliche“ (gelbe) Vereine 162 262 Mitglieder, sozialorganisierte Gewerkschaften 7133 Mitglieder und außerdem noch konfessionelle Vereine 711 414 Mitglieder. Alles in allem zeigen diese gewaltigen Zahlen, daß der Organisationsgedanke im deutschen Volk eine große Ausbreitung erfahren und weitgehenden Einfluß im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben erlangt hat.

Die Bildungstätigkeit der christlichen Gewerkschaften

hat in den letzten Jahren nicht nur allgemein an Bedeutung erheblich zugenommen, sondern ist mehr und mehr in ein System gebracht worden, das den Bedürfnissen des Arbeiterstandes nach Möglichkeit Rechnung trägt. Der Bildungshunger, welcher insbesondere die organisierten Arbeiter auszeichnet, ist eine feste Verbindung, wofür alles das an Literatur in sich aufzunehmen, was sich gerade dem Suchenden darbietet und so der Selbstbildung anheimzufallen, die mitunter schlummernd wirkt, als Ungebilligkeit. Unter diesen Umständen muß jeder Versuch, dem Arbeiterleiter gute und zugleich billige Literatur zu vermitteln, als ein Verdienst um die Arbeiterschaft bezeichnet werden. Nur durch die Ausföhrung auf manche Schwierigkeiten. Denn gute volkswirtschaftliche, haatsbürgerliche und sonstige einschlägige Literatur ist meist teuer oder sie setzt viele Vorkenntnisse voraus. Die neuere billigere populäre wissenschaftliche Literatur unserer Verlagsbäuser aber behandelt meist nur Einzelfragen eines bestimmten Gebietes, jedoch hier eine zweckentsprechende Zusammenstellung not tut.

Allen diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und dennoch dem Arbeiterleiter eine planmäßig zusammengeordnete Auswahl an Literatur zu ermöglichen, bemüht sich das oben im Christlichen Gewerkschaftsverband in Göttingen (S. 157) erschienene Schriftchen: „Führer durch die soziale, haatsbürgerliche, sozialpolitische und -wirtschaftliche Literatur. Unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiter-

verhältnisse und -Bedürfnisse“, S. 52) Nr. 0.50. Dieses Schriftchen will ein erster Versuch sein, von dem aber trotzdem erwartet werden kann, daß er schon in seiner ersten Form gute Wirkungen auslöst. Eine kurze Einleitung führt den Leser u. a. in die Kunst des Lesens ein, und gibt ihm einen Plan an die Hand für die zweckmäßige Einteilung seiner Zeit, ein Plan, der auch bei der Anlage kleiner Bibliotheken mit Nutzen angrunde gelegt werden kann. Der Hauptteil der Schrift bezieht sich auf eine systematisch geordnete Literaturliste über die wichtigsten, gute und billige Literatur, wie sie im Titel bezeichnet worden ist. Damit sich der Leser über Charakter und Tendenz der Schrift schon vor der Anschaffung klar sei, sind überall dort, wo es notwendig erschien, entsprechende kleine Anmerkungen angebracht worden.

Höge die kleine Schrift in den Kreisen, an die sie sich in erster Linie richtet, weite Verbreitung findet! Es kann aber auch jeder Nichtarbeiter, der sich in das Eindringen in soziale Dinge bemüht — und deren gibt es glücklicherweise sehr viele! — zu dem Schriftchen greifen, um sich das Material für eine erste Einführung zusammenzustellen.

Arbeitsnachweis.

Paris. Der Arbeitsnachweis der christlichen Gewerkschaften von Paris befindet sich im Hotel Violet, Boulevard de Grenelle 96. Briefliche Anfragen sowie Unterschied der Sprache mit Rückporto werden sofort beantwortet. Sprechstunden von 8—9 Uhr abends.

Gesucht werden mehrere Gesellen und Näherinnen auf Herren-Konfektion, Gesellen auf Maß-Großküch der Herren- und Damenkleiderei, sowie tücht. Ufferschnneider auf Mittelfänger. Zu melden Breslau, Mauritiuspl. 4 II.

Tüchtiger Damenschneider nach süddeutschem Badeort für sofort gesucht. Näheres durch H. A. Frei, Stuttgart, Schwabenbergr. 73.

Einige tüchtige Groß- und Kleinstückmacher für sofort und September nach Konstantz gesucht. Zu erfragen bei Paul Ott, Konstantz, Schultheißstraße Nr. 9 III.

	Insertionspreis. Die 4 gespaltene Zeitszeile oder deren Raum 40 Pfg. Stellengehalte 20 Pfg.	Insertate	Rabattsätze. Bei 3—26 maliger Aufnahme 10—50% Rabatt. Für Zahlstellen und Mitglieder 25% Ermäßigung.	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Moden-Akademie

der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen.
Zuschneide-Lehranstalt I. Ranges
 Prämiert Krefeld 1911
 Verlag der „Praktischen Fachwissenschaft“.
 Ausbildung von Zuschneidern, Direktrizen und Kürschnern.
 Vollständige Ausbildung zur Ablegung der Meisterprüfung. Neue Lehrbuchausgaben im Damen- und Herrenfach. Hauptkurse beginnen am 1. und 15. jeden Monats. Abendkurse täglich. Stete Nachfrage nach Direktrizen und Zuschneidern. Illustrierter Prospekt durch die Geschäftsstelle
Köln a. Rh., Neumarkt 27-29, Ecke Thalboldgasse
 Telefon B 5854.

60—70% Verdienst

durch den Verkauf von Ia
Dauer-Wäsche
 Master und Preisliste gratis und franko.
 Hann. Dauer-Wäsche-Industrie
 Hannover — Steinthorfeldstr. 25.

Otto Hahn Cottbus

Tuchengros Tuchversand
 Pa. Qualitäten in Tuchen, Buckskin und
 Paletotstoffen
 Erstklassige Musterkollektionen
 für die Herren Schneidermeister
 :: gratis und franko ::

Hiller's Büsten-Garderobenhalter

äußerst praktisch.
 hält Facon wie jede Blüste und ersetzt solche vollkommen.
 Preis per Dutzend M. 7.50.
 Ferner empfiehlt sich von selbst
 „Hillero!“
 bestes erprobtes Reinigungsmittel, unübertroffen! Preis per Literflasche M. 1.90.
 Alleinvertreter:
M. Hiller Nachf. Fil.
 Altes Schneider-Artikel-Geschäft
 Berlin S. 14, Sebastianstr.
 Ferner leistungsfähig in allen Arten Livree-, Uniform- und Schützenknäulen sowie Abzeichen, auch für Vereine.

Billigstes und größtes Nestler-Geschäft Berlin.

Spezialität: Futterhölzer und
 Partien in Schneider-Preis-
 Wildmann, Dragonerh. 6.

Berliner, Oegr. 1871
 Schneider-Akademie
RUDOLF MAURER
 Berlin W., Friedrichstr. 65
 FACILCHIRANSTALT I. RANGES für Herren-
 Damen- und Wäsche-Schneiderei
 VERBAND LEHRBÜCHERH für
 Herren- und Damenschneider
 Prospekt gratis.
 Carré-System auf Wunsch!

Jeder Schneider verbessert seinen Verdienst

erheblich durch Beschaffung der Schnell-Nähmaschine
Phoenix N, mit umlaufendem Fadengeber, oder
Phoenix R, mit Zentralspule und Gelenkfadenhebel.
 Alle wichtigeren Teile der Maschinen sind aus Stahl und gehärtet. Die Haltbarkeit ist daher unbegrenzt.
 16 weitere Modelle von Phoenix-Nähmaschinen, für Gewerbe, Industrie und Hausgebrauch stehen zur Verfügung.
 3 Staatsmedaillen, 8 goldene, 9 Ehrenpreise.
 Bielefelder Nähmaschinenfabrik **Baer & Rempel, Bielefeld.**
 Gegründet 1865.